

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Status .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Zweck.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Organe .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Jugend- und Juniorenvollversammlung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Abstimmungen und Wahlen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8</b>	<b>Jugendausschuss.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Vertretung der JJA-SCE .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Finanzielle Mittel.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Beiträge.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Auflösung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 14</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

# Jugend- und Juniorenordnung

## § 1 Grundlagen

Der SCE unterstützt und fördert seine Jugend- und Juniorenabteilung mit finanziellen Mitteln. Von jedem Mitglied der Jugend- und Juniorenabteilung wird erwartet, dass die nachstehende Ordnung als verbindlich anerkannt und eingehalten wird. Mitglied soll daher nur sein, wer Interesse und Begeisterung für den Segelsport besitzt und sich in die sportliche Gemeinschaft der Jugend- oder Juniorenabteilung einzuordnen vermag.

## § 2 Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung

Die Jugend- und Juniorenabteilung des Segelclubs Eckernförde (JJA-SCE) ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Segelclubs Eckernförde (SCE). Mitglied der Jugendabteilung kann werden, wer das 7. Lebensjahr erreicht hat und den Nachweis erbringt, dass er im Besitz des Bronzeschwimmzeugnisses ist. Die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

Die Jugendlichen wechseln automatisch ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in die Juniorenabteilung.

Mitglied der Juniorenabteilung kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat und vorher bereits Mitglied der Jugendabteilung war. Die Junioren werden automatisch ab Vollendung des 30. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme in die Jugend- und Juniorenabteilung erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt aus dem SCE kann nur zum 31.12. jeden Jahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das erste Jahr gilt als Probejahr. In dem Probejahr kann das Mitglied jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Junioren können jederzeit auf Antrag als ordentliche Mitglieder in den SCE übernommen werden. Die Erhebung der üblichen Aufnahmegebühr entfällt, wenn der Jugendliche/Junior nachweist, dass er den Sportbootführerschein Binnen oder See oder den Sportküstenschifferschein erworben hat und mind.

300 Seemeilen auf Yachten gesegelt ist. Ein Nachweis ist dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.

Der JJA-SCE gehören ferner der Jugendwart, der Juniorenobmann und die Mitglieder des SCE- Jugendausschusses an.

## § 3 Status

Die JJA-SCE ist im vereinsrechtlichen Sinne ein Teil der SCE. Sie führt ein Leben nach der vorliegenden eigenen Ordnung.

## § 4 Zweck

Zweck der JJA-SCE ist es, ihre Mitglieder auf dem Gebiet des Wassersports, insbesondere des Segelns, und der Seekameradschaft zu fördern und zu unterrichten und ihnen zu ermöglichen, sich in kameradschaftlichem Rahmen segelsportlich zu betätigen. Die Ausbildung in der JJA-SCE soll den Jugendlichen/Junioren ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten seemännische Arbeiten, Yachtbedienung und -führung sowie Gesetzeskunde, Navigation und Wetterkunde vermitteln. Ziel der Ausbildung ist die Teil-

nahme an Regatten sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Führung einer Yacht. Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien des SCE und DSV.

## § 5 Organe

Organe der JJA-SCE sind die Jugend- und Juniorenvollversammlung und der Jugendausschuss.

## § 6 Jugend- und Juniorenvollversammlung

Die Mitglieder der JJA-SCE bilden die Jugend- und Juniorenvollversammlung.

Die Jugend- und Juniorenvollversammlung tritt in der Regel einmal jährlich vor der Generalversammlung des SCE zusammen. Eine außerordentliche Jugend- und Juniorenvollversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes des SCE oder des Jugend- und Juniorenausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern der JJA-SCE einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang oder in sonstiger schriftlicher Form durch den Jugendwart.

Die Leitung der Versammlung hat der Jugendwart oder sein Stellvertreter.

Die Jugend- und Juniorenvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über
- Vorschläge zur Änderung der Jugend- und Juniorenordnung an den Vorstand des SCE
- Wahl des Jugendwartes und Vorschlag zu seiner Bestätigung an die Generalversammlung des SCE
- Wahl des Juniorenobmannes, und des Jugend- oder Juniorensprechers
- Vorschläge bei der Planung größerer Anschaffungen für die Jugend- und Juniorenabteilung an den Vorstand des SCE
- grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendabteilung
- Wahl der Jugend- und Juniorenausschussmitglieder
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Jugend- und Juniorenausschussmitglieder

Anträge an die Jugend- und Juniorenvollversammlung werden an den Jugendwart gerichtet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugend- und Juniorenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der JA-SCE und drei Mitglieder des Jugend- und Juniorenausschusses anwesend sind.

## § 7 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Abstimmungen werden offen ausgeführt, wenn nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird.

## § 8 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus elf Personen:

### **Jugendwart**

Er ist Leiter der Jugend- und Juniorenabteilung und als solcher Vorstandsmitglied. Er ist für die Ausbildung der Jugendlichen und Junioren verantwortlich

Er stellt mit dem Jugend- und Juniorenausschuss die Ausbildungsrichtlinien auf und ist im Rahmen der Ausbildung gegenüber den Mitgliedern der Jugend- und Juniorenabteilung weisungsberechtigt. Er kann Verstöße gegen getroffene Anordnungen mit zeitlich begrenzten Segelverboten, zusätzlichen Arbeitsdiensten und Verweisen ahnden. Bei Abwesenheit wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Sein Mindestalter muss 21 Jahre betragen. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt und in der Generalversammlung bestätigt.

### **Juniorenobmann**

Zu seinen Aufgaben gehört die Gesamtorganisation der Juniorengruppe, die Jahresplanung der Bootseinsätze, die Festlegung des jährlichen Arbeitsdienstumfangs an den Booten und die Koordination der Bootsobleute.

### **Acht Jugend- Juniorenausschussmitglieder**

Jugendausschussmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung haben ein Vorschlagsrecht.

Die Aufgaben der Mitglieder werden vom Jugendwart und dem Juniorenobmann verteilt und umfassen folgende Bereiche: Ausbildung Opti, Jollen, See, Durchführung von Jugendregatten, Bootspflege, Ausbildung der Ausbilder, Schule und Sport, Jugendbegegnungen, Verwaltungsaufgaben.

### **Jugend- oder Juniorsprecher**

Der Jugend- oder Juniorsprecher ist ein weiteres Verbindungsglied zwischen Jugend- und Juniorenausschuss und den Mitgliedern der JJA. Er trägt deren Wünsche und Ideen zusammen und bringt sie in den Jugend- /Juniorenausschuss ein. Des Weiteren begleitet er den Jugendwart bei nationalen und internationalen Jugendseglertagungen der Verbände.

Der Jugend- oder Juniorsprecher sollte nicht älter als 25 Jahre und nicht jünger als 16 Jahre sein.

### **Der zweite Kassenwart des Vorstandes**

Für die finanzielle Überwachung sowie zur Beschaffung von Zuschüssen und Sponsorengeldern wird der zweite Kassenwart des Vorstandes in den Jugend- und Juniorenausschuss kraft Amtes delegiert.

Die Mitglieder des Jugend- und Juniorenausschusses werden auf drei Jahre gewählt, und zwar im ersten Jahr der Jugendwart und das 1. und 2. Jugendausschussmitglied, im zweiten Jahr das 3., 4. und 5. Jugendausschussmitglied und im dritten Jahr das 6., 7. und das 8. Jugendausschussmitglied, sowie der Juniorenobmann und der Jugend/ Juniorsprechersprecher.

Der Jugend- und Juniorenausschuss soll in der Regel einmal monatlich zusammentreffen. Der Jugend- und Juniorenausschuss hat folgende Aufgaben:

- Planen und Koordinieren von Aktivitäten innerhalb der JJA
- Ausarbeiten eines Haushaltsvoranschlags
- Planen und Verteilen der Arbeiten an den Booten sowie anderer Arbeiten
- Realisieren der Ausbildungsrichtlinien. Bei der pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben hat der Jugend- und Juniorenausschuss mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des SCE eng zusammenzuarbeiten
- Einsetzen der Bootsführer und Bootsobleute
- Wahl des stellvertretenden Jugendwartes

## **§ 9 Vertretung der JJA-SCE**

Die JJA-SCE wird im Vorstand durch ihren Jugendwart, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Jugendwart stimmberechtigt vertreten. Die übrigen Mitglieder des Jugend- und Juniorenausschusses können in Angelegenheiten der JJA-SCE ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des SCE teilnehmen.

## **§ 10 Finanzielle Mittel**

Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden der JJA-SCE finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Diese sollten entsprechend dem nötigen und sinnvollem Aufwand der SCE – JJA ausreichend gestaltet sein. Über die zur Verfügung gestellten Mittel ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen und von der Generalversammlung zu genehmigen. Die finanziellen Abwicklungen müssen in Abstimmung mit dem zweiten Kassenwart vorgenommen werden.

## **§ 11 Beiträge**

Die Mitglieder des JJA-SCE sind gegenüber dem SCE beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des SCE.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Der JJA-SCE steht das Clubgebäude des SCE für Schulungen, sportliche und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzer haben die Hausordnung einzuhalten.

Der JJA-SCE stehen vereinseigene Segel- und Begleitboote zur Verfügung. Einsatz und Instandhaltung der Boote regelt die Segelbetriebsordnung. Sie ist Bestandteil der Jugend und Juniorenordnung.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung der Jugend- und Juniorenabteilung müssen deren Mittel weiterhin Zwecken der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugend und Juniorenordnung wurde am 21.03. 2019 vom Vorstand des SCE beschlossen.